

Bessere Vereinbarkeit FAQ zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI

Ob spezielle Betreuungsangebote oder Schulungen für Führungskräfte und Beschäftigte:

Das Förderprogramm unterstützt Maßnahmen von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für ihre in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern.

Eine Initiative von



Bundesministerium
für Gesundheit

Pflege-
Netzwerk
Deutschland

Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Die Maßnahmen müssen im laufenden Kalenderjahr durchgeführt und mit Eigenmitteln finanziert worden sein. Alle förderfähigen Maßnahmen müssen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe liegt seit dem 1. Juli 2023 für Pflegeeinrichtungen mit bis zu 25 in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei bis zu 70 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Dieser Zuschuss ist auf 10.000 Euro je Kalenderjahr und Einrichtung begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden. Für Pflegeeinrichtungen ab 26 in der Pflege tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt die Förderungshöhe bei bis zu 50 Prozent der Mittel, die die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme ausgegeben hat. Der Zuschuss ist auf 7.500 Euro je Kalenderjahr und Einrichtung begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge des Vorjahres können auf das Folgejahr übertragen werden, wenn das Budget des Bundeslandes noch nicht ausgeschöpft wurde.

Wie lange läuft die Förderung?

Das Förderprogramm war ursprünglich für sechs Jahre angelegt – von 2019 bis 2024. Dieser Zeitraum wurde verlängert. Auch in den Jahren 2025 bis 2030 können Maßnahmen gefördert werden.

Was kann ich fördern lassen?

Förderfähig sind beispielsweise

- Schulungen, Coachings oder Workshops für Pflege- und Betreuungskräfte sowie Führungskräfte mit dem Schwerpunkt Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (auch als digitale Angebote). Dazu gehören zum Beispiel auch Coaching-Maßnahmen zur Umsetzung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung, die zur Entlastung der Pflegekräfte führt.
- Beratungsleistungen zur Dienstplangestaltung in Hinblick auf Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
- Initiativen zur Einführung von neuen, an den Bedürfnissen von Personen mit Familienpflichten und Pflegeaufgaben orientierten Personalmanagementmodellen, Personalqualifizierungen, lebensphasengerechten Arbeitszeitkonzepten oder flexiblen Arbeitszeitvolumen.
- (Kinder-)Betreuungsangebote durch Dritte oder als Eigenleistung für Zeiten, die sich von regional üblichen Angeboten hinsichtlich der Betreuungszeiten unterscheiden (in Randzeiten von etwa 5 bis 7 Uhr, 17 bis 23 Uhr, an den Wochenenden und Feiertagen und zu Ferienzeiten).
- Angebote zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, deren Kosten nicht durch die Pflegeversicherungsleistung berücksichtigt werden.
- Entwicklung von Konzepten zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungskräften, auch unter Berücksichtigung der Umsetzung von Personalpools und weiterer betrieblicher Ausfallkonzepte.
- Initiativen, mit denen die Kommunikation mit und zwischen den Beschäftigten sowie zu Kunden gestärkt wird.

Übrigens: Auch Maßnahmen, die im Rahmen des von der Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung initiierten Projekts für „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ (GAP) umgesetzt werden, können mit diesem Förderprogramm unterstützt werden.

Auch bereits durchgeführte Maßnahmen können zur Förderung beantragt werden, solange sie im laufenden Kalenderjahr der Beantragung durchgeführt und mit Eigenmitteln finanziert wurden.

Wo kann ich Förderung beantragen?

Für das Sofortprogramm Pflege – das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz nach § 8 Abs. 6 bis 8 SGB XI – sind die Pflegekassen zuständig. Welche Pflegekasse, welcher Landesverband oder welche gemeinsame Stelle für die Beantragung und Bewilligung zuständig ist, erfahren Sie auf den Websites der [DAK](#) und der [AOK](#).

Der GKV-Spitzenverband hat ein Antragsmuster entwickelt – das Formular und weitere Einzelheiten rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlagen

Grundlage ist § 8 Abs. 7 SGB XI und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Abs. 7 SGB XI zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf. Diese können Sie [hier](#) nachlesen.

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin
www.bmg.bund.de

Redaktion: Referat 423 - Fachkräftesicherung Inland,
Konzertierte Aktion Pflege

Stand: Januar 2024

Gestaltung: ressourcenmangel an der panke GmbH